

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
4. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

B'90/Grüne (fraktionslos)

Rouhani

TOP-Nr.:

Antrag

DS-Nr: 1581/4

Beratungsfolge:

Datum

Gremium

BVV

Missbilligung der Amtsführung des Bezirksstadtrates für Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten

Die BVV möge beschließen:

In Ausübung ihrer Kontrollrechte nach § 17 Bezirksverwaltungsgesetz¹ erhebt die BVV Einwendungen gegen die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt, namentlich gegen Bezirksstadtrat, Marc Schulte, - aus folgenden Gründen:

I.

Nach §15 BezVG *hat das „Bezirksamt die Bezirksverordnetenversammlung rechtzeitig und umfassend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben“ zu informieren.*

Die BVV stellt hierzu fest:

Der Bezirksstadtrat ist seiner Unterrichtsverpflichtung gegenüber der BVV bezüglich eines Bauvorhabens im denkmalgeschützten WOGA-Komplex hinter der Schaubühne am Lehniner Platz in mehrfacher Hinsicht nicht nachgekommen.

1. Bis zur Einbringung des Antrags DS 1486/4 „Planungsprozess für das Bauvorhaben Cicerostraße 55 A qualifizieren“ und dessen Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, also bis zum 13. Januar 2016 waren der BVV und dem Stadtentwicklungsausschuss die besonderen Umstände und denkmalschutzbezogenen Problemstellungen bezüglich des Grundstücks Cicerostraße 55 A, vor allem aber dessen bis in das Jahr 2014 zurückreichender Planungsvorlauf zwischen dem

¹ Nach §17 Bezirksverwaltungsgesetz, Abs. 1 kann die BVV „in Ausübung der Kontrolle (...) feststellen, ob gegen die Führung der Geschäfte Einwendungen zu erheben sind.“

Eigentümer, der Abteilung Stadtentwicklung sowie dem Landesdenkmalamt nicht ersichtlich.

2. Die auf diese Ausschuss-Sitzung Bezug nehmende Kleine Anfrage „Hintergründe zur geplanten Bebauung des Innenhofes des WOGA-Komplex von Erich Mendelsohn am Lehniner Platz“ DS 560/4 (s. *Anlage*) beantwortete der Bezirksstadtrat am 3.2.2016 entgegen der ausdrücklichen Fragestellungen ohne konkrete Angabe, ab wann das Landesdenkmalamt in den Planungsvorlauf einbezogen worden war (s. die Beantwortung der Fragen 1, 3 und 7).

3. Die Beantwortung einer daran anschließenden zweiten Kleine Anfrage „Tennisplätze Cicerostraße 55 A: Hintergründe II“ DS 565/4 vom 09.02.2016 (s. *Anlage*) lehnt der Bezirksstadtrat am 29.02.2016 zu weiten Teilen ab: Inhalte von Bauberatungen und Genehmigungsverfahren seien nicht öffentlich.

Gleichwohl hatte er bei der ersten Kleinen Anfrage dezidiert eine Empfehlung aus der Bauberatung berichtet (vgl. KA 560/4, Frage 1, neu Frage 4). Dieser Widerspruch offenbart einen willkürlichen Umgang mit Fragestellungen aus dem Kreis der BVV und ist als solcher nicht hinnehmbar. Genauso wenig ersichtlich und ebenfalls nicht hinnehmbar ist der Umstand, dass die an die KA 560/4 anschließenden Fragen nach den Zeitpunkten, wann also Abstimmungen zwischen Eigentümer, Stadtentwicklungsabteilung und Landesdenkmalamt stattgefunden haben, unbeantwortet bleiben.

4. Erst durch Akteneinsicht im Februar 2016 aus dem Kreis der BVV wurde deutlich, dass die hiesige Stadtentwicklungsabteilung bereits Mitte 2014 mit dem Landesdenkmalamt ganz grundsätzlich über die Modalitäten einer denkmalfachlichen Zustimmung für ein Wohnbauvorhaben innerhalb der denkmalgeschützten WOGA-Gesamtanlage übereingekommen war.

5. Ob Abstimmungsprozesse zwischen Stadtplanungsamt und Landesdenkmalamt, wie sie hier offensichtlich seit längerem stattgefunden haben, Teil einer Bauberatung oder eines Genehmigungsverfahrens darstellen, über die der BVV öffentlich nicht berichtet werden dürfe, bleibt grundsätzlich fraglich.

II.

Der Praxiskommentar zum BezVG hält zu §17 („Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung“) fest: *„Neben einer die Verwaltung zum Handeln anregenden sowie einer beschließenden Funktion hat die BVV insbesondere die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt zu kontrollieren, diese Obliegenheit der BVV hat Verfassungsrang (Art. 72 Verfassung von Berlin).“* Diese Kontrolle beziehe sich nicht auf abgeschlossene Verwaltungsvorgänge, sondern sei als eine *„vorbeugende, mitgehende und nachgehende Kontrolle“* zu verstehen.

Die BVV stellt hierzu fest:

1. Herr Bezirksstadtrat Schulte hat im Zusammenhang mit dem genannten Wohnbauvorhaben Cicerostraße 55 A nicht nur zunächst seine Unterrichtsverpflichtung gegenüber der BVV überhaupt unterlassen, sondern darüber hinaus später durch die Unvollständigkeit seiner Angaben trotz direkter Nachfrage die tatsächliche Kontrolle seiner Geschäftsführung durch die BVV weiter unterlaufen.

2. Durch diese vom Bezirksstadtrat zu verantwortende Geschäftsführungspraxis hatten weder die BVV noch die Öffentlichkeit entgegen ihrem berechtigten Interesse an der

Behandlung des Denkmalschutzes als einem öffentlichen Gut bislang die Möglichkeit, von den einen Bauantrag vorbereitenden Verfahrensschritten zum Erich-Mendelsohn-Komplex am Lehniner Platz Kenntnis zu erlangen. Dies wiegt umso schwerer, als seine Verwaltung selbst schon im Juni 2014 dem Bezirksstadtrat empfohlen hatte, die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit zu betreiben: „Das Vorhaben hat ein hohes Konfliktpotential. Eine frühzeitige Begleitung im politischen Raum erscheint angeraten.“

III.

Nach § 40 Bezirksverwaltungsgesetz ist die *„Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner ein tragendes Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke.“* Der BVV und dem Bezirksamt ist es aufgegeben, *„die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben zu fördern.“*

Die BVV stellt hierzu fest:

1. Die Geschäftsführung des Bezirksstadtrats unterläuft im Fall der Cicerostraße 55 A berechnete Ansprüche der Einwohnerschaft und der Öffentlichkeit an eine transparente Kommunalpolitik im besonders sensiblen Bereich des Bauens und Denkmalschutzes.
2. Das geschieht auch nicht zum ersten Mal. So hatte maßgeblich die Anwohnerschaft am Fasanenplatz in buchstäblich letzter Minute den Denkmalschutz für das Gottfried-Böhm-Haus am Fasanenplatz auf den Plan gerufen, als der hiesigen Baubehörde ein Bauantrag schon vorlag, der den Abriss des Hauses implizierte. Nicht nur war auch in diesem Falle eine rechtzeitige und umfassende Information der BVV durch den Baustadtrat unterblieben, schlimmer noch: weder der Baustadtrat noch seine Abteilung hatten gegenüber der BVV und Öffentlichkeit zu erkennen gegeben, dass sie sich der besonderen architekturhistorischen Bedeutung dieses Baus – wie auch der Möglichkeit einer Unterschutzstellung eines 80er-Jahre Baus überhaupt – bewusst gewesen wären.

IV.

Die BVV stellt darüber hinaus und abschließend fest:

Unter der politischen Verantwortung von Herrn Bezirksstadtrat Schulte lässt die Abteilung Stadtentwicklung eine Geschäftsführung im Dienste einer kommunalen Gesamtverantwortung vermissen.

Sie befördert, wie am Beispiel der Cicerostraße 55 A ersichtlich, durch ihre bauordnungs-rechtliche Verwaltungspraxis den hochpreisigen privaten Wohnungsbau, ohne dabei ihren Wissensvorsprung um die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten im Sinne jener Gesamtverantwortung gegenüber kommunalen Querschnittsaufgaben nutzbar zu machen. Konkret: Die sich hier bietende Möglichkeit einer entschädigungslosen Überplanung des Baunutzungsplans von 1958/60 bleibt seitens der Bauverwaltung unter diesem Bezirksstadtrat gegenüber der BVV wie auch den anderen Abteilungen des Bezirksamtes unerwähnt. Die Abteilung Stadtentwicklung blendet damit de facto die – im übrigen wachsenden - Ansprüche anderer kommunaler Infrastrukturbedarfe (Kinder, Jugend, Familie, Sport, Freizeit, Erholung) aus, anstatt sie angemessen und frühzeitig in die Entscheidungen zur Flächennutzung einzubeziehen.

Die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf missbilligt die Amtsführung durch den Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Herrn Schulte.

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
4. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

B'90/Grüne (fraktionslos)

Rouhani

TOP-Nr.:

Antrag

DS-Nr: 1581/4

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
--------------	----------------

	BVV
--	-----

Missbilligung der Amtsführung des Bezirksstadtrates für Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten

Die BVV möge beschließen:

In Ausübung ihrer Kontrollrechte nach § 17 Bezirksverwaltungsgesetz¹ erhebt die BVV Einwendungen gegen die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt, namentlich gegen Bezirksstadtrat, Marc Schulte, - aus folgenden Gründen:

I.

Nach §15 BezVG *hat das „Bezirksamt die Bezirksverordnetenversammlung rechtzeitig und umfassend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben“ zu informieren.*

Die BVV stellt hierzu fest:

Der Bezirksstadtrat ist seiner Unterrichtsverpflichtung gegenüber der BVV bezüglich eines Bauvorhabens im denkmalgeschützten WOGA-Komplex hinter der Schaubühne am Lehniner Platz in mehrfacher Hinsicht nicht nachgekommen.

1. Bis zur Einbringung des Antrags DS 1486/4 „Planungsprozess für das Bauvorhaben Cicerostraße 55 A qualifizieren“ und dessen Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, also bis zum 13. Januar 2016 waren der BVV und dem Stadtentwicklungsausschuss die besonderen Umstände und denkmalschutzbezogenen Problemstellungen bezüglich des Grundstücks Cicerostraße 55 A, vor allem aber dessen bis in das Jahr 2014 zurückreichender Planungsvorlauf zwischen dem

¹ Nach §17 Bezirksverwaltungsgesetz, Abs. 1 kann die BVV „in Ausübung der Kontrolle (...) feststellen, ob gegen die Führung der Geschäfte Einwendungen zu erheben sind.“

Eigentümer, der Abteilung Stadtentwicklung sowie dem Landesdenkmalamt nicht ersichtlich.

2. Die auf diese Ausschuss-Sitzung Bezug nehmende Kleine Anfrage „Hintergründe zur geplanten Bebauung des Innenhofes des WOGA-Komplex von Erich Mendelsohn am Lehniner Platz“ DS 560/4 (s. *Anlage*) beantwortete der Bezirksstadtrat am 3.2.2016 entgegen der ausdrücklichen Fragestellungen ohne konkrete Angabe, ab wann das Landesdenkmalamt in den Planungsvorlauf einbezogen worden war (s. die Beantwortung der Fragen 1, 3 und 7).

3. Die Beantwortung einer daran anschließenden zweiten Kleine Anfrage „Tennisplätze Cicerostraße 55 A: Hintergründe II“ DS 565/4 vom 09.02.2016 (s. *Anlage*) lehnt der Bezirksstadtrat am 29.02.2016 zu weiten Teilen ab: Inhalte von Bauberatungen und Genehmigungsverfahren seien nicht öffentlich.

Gleichwohl hatte er bei der ersten Kleinen Anfrage dezidiert eine Empfehlung aus der Bauberatung berichtet (vgl. KA 560/4, Frage 1, neu Frage 4). Dieser Widerspruch offenbart einen willkürlichen Umgang mit Fragestellungen aus dem Kreis der BVV und ist als solcher nicht hinnehmbar. Genauso wenig ersichtlich und ebenfalls nicht hinnehmbar ist der Umstand, dass die an die KA 560/4 anschließenden Fragen nach den Zeitpunkten, wann also Abstimmungen zwischen Eigentümer, Stadtentwicklungsabteilung und Landesdenkmalamt stattgefunden haben, unbeantwortet bleiben.

4. Erst durch Akteneinsicht im Februar 2016 aus dem Kreis der BVV wurde deutlich, dass die hiesige Stadtentwicklungsabteilung bereits Mitte 2014 mit dem Landesdenkmalamt ganz grundsätzlich über die Modalitäten einer denkmalfachlichen Zustimmung für ein Wohnbauvorhaben innerhalb der denkmalgeschützten WOGA-Gesamtanlage übereingekommen war.

5. Ob Abstimmungsprozesse zwischen Stadtplanungsamt und Landesdenkmalamt, wie sie hier offensichtlich seit längerem stattgefunden haben, Teil einer Bauberatung oder eines Genehmigungsverfahrens darstellen, über die der BVV öffentlich nicht berichtet werden dürfe, bleibt grundsätzlich fraglich.

II.

Der Praxiskommentar zum BezVG hält zu §17 („Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung“) fest: *„Neben einer die Verwaltung zum Handeln anregenden sowie einer beschließenden Funktion hat die BVV insbesondere die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt zu kontrollieren, diese Obliegenheit der BVV hat Verfassungsrang (Art. 72 Verfassung von Berlin).“* Diese Kontrolle beziehe sich nicht auf abgeschlossene Verwaltungsvorgänge, sondern sei als eine *„vorbeugende, mitgehende und nachgehende Kontrolle“* zu verstehen.

Die BVV stellt hierzu fest:

1. Herr Bezirksstadtrat Schulte hat im Zusammenhang mit dem genannten Wohnbauvorhaben Cicerostraße 55 A nicht nur zunächst seine Unterrichtsverpflichtung gegenüber der BVV überhaupt unterlassen, sondern darüber hinaus später durch die Unvollständigkeit seiner Angaben trotz direkter Nachfrage die tatsächliche Kontrolle seiner Geschäftsführung durch die BVV weiter unterlaufen.

2. Durch diese vom Bezirksstadtrat zu verantwortende Geschäftsführungspraxis hatten weder die BVV noch die Öffentlichkeit entgegen ihrem berechtigten Interesse an der

Behandlung des Denkmalschutzes als einem öffentlichen Gut bislang die Möglichkeit, von den einen Bauantrag vorbereitenden Verfahrensschritten zum Erich-Mendelsohn-Komplex am Lehniner Platz Kenntnis zu erlangen. Dies wiegt umso schwerer, als seine Verwaltung selbst schon im Juni 2014 dem Bezirksstadtrat empfohlen hatte, die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit zu betreiben: „Das Vorhaben hat ein hohes Konfliktpotential. Eine frühzeitige Begleitung im politischen Raum erscheint angeraten.“

III.

Nach § 40 Bezirksverwaltungsgesetz ist die *„Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner ein tragendes Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke.“* Der BVV und dem Bezirksamt ist es aufgegeben, *„die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben zu fördern.“*

Die BVV stellt hierzu fest:

1. Die Geschäftsführung des Bezirksstadtrats unterläuft im Fall der Cicerostraße 55 A berechnete Ansprüche der Einwohnerschaft und der Öffentlichkeit an eine transparente Kommunalpolitik im besonders sensiblen Bereich des Bauens und Denkmalschutzes.
2. Das geschieht auch nicht zum ersten Mal. So hatte maßgeblich die Anwohnerschaft am Fasanenplatz in buchstäblich letzter Minute den Denkmalschutz für das Gottfried-Böhm-Haus am Fasanenplatz auf den Plan gerufen, als der hiesigen Baubehörde ein Bauantrag schon vorlag, der den Abriss des Hauses implizierte. Nicht nur war auch in diesem Falle eine rechtzeitige und umfassende Information der BVV durch den Baustadtrat unterblieben, schlimmer noch: weder der Baustadtrat noch seine Abteilung hatten gegenüber der BVV und Öffentlichkeit zu erkennen gegeben, dass sie sich der besonderen architekturhistorischen Bedeutung dieses Baus – wie auch der Möglichkeit einer Unterschutzstellung eines 80er-Jahre Baus überhaupt – bewusst gewesen wären.

IV.

Die BVV stellt darüber hinaus und abschließend fest:

Unter der politischen Verantwortung von Herrn Bezirksstadtrat Schulte lässt die Abteilung Stadtentwicklung eine Geschäftsführung im Dienste einer kommunalen Gesamtverantwortung vermissen.

Sie befördert, wie am Beispiel der Cicerostraße 55 A ersichtlich, durch ihre bauordnungs-rechtliche Verwaltungspraxis den hochpreisigen privaten Wohnungsbau, ohne dabei ihren Wissensvorsprung um die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten im Sinne jener Gesamtverantwortung gegenüber kommunalen Querschnittsaufgaben nutzbar zu machen. Konkret: Die sich hier bietende Möglichkeit einer entschädigungslosen Überplanung des Baunutzungsplans von 1958/60 bleibt seitens der Bauverwaltung unter diesem Bezirksstadtrat gegenüber der BVV wie auch den anderen Abteilungen des Bezirksamtes unerwähnt. Die Abteilung Stadtentwicklung blendet damit de facto die – im übrigen wachsenden - Ansprüche anderer kommunaler Infrastrukturbedarfe (Kinder, Jugend, Familie, Sport, Freizeit, Erholung) aus, anstatt sie angemessen und frühzeitig in die Entscheidungen zur Flächennutzung einzubeziehen.

Die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf missbilligt die Amtsführung durch den Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Herrn Schulte.